

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verabschiedung der zweiten Phase des Europäischen Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II) (1994-1998) ⁽¹⁾

(93/C 73/01)

Der Rat beschloß am 21. Oktober 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 14. Januar 1993 an. Berichterstatter war Herr Connellan.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 302. Plenartagung (Sitzung vom 27. Januar 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das Programm TEMPUS, dessen Ziel darin besteht, im Zuge der Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas die Entwicklung und Erneuerung der Hochschulsysteme dieser Länder durch deren Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern, wurde für eine anfängliche Pilotphase, die am 1. Juli 1990 anlief, verabschiedet. Durch einen anschließenden Ratsbeschluß wurde diese Pilotphase um ein Jahr, d.h. bis Ende Juni 1994, verlängert (Ratsbeschluß 92/240/EWG).

1.2. Die Kommission hat einen Jahresbericht vorgelegt, der sich auf die Zeit vom 7. Mai 1990 bis 31. Juli 1991 erstreckt und sich mit den Ergebnissen der ersten Ausschreibungen sachlich auseinandersetzt.

1.3. Im Rahmen eines offiziellen Bewertungsverfahrens beauftragte die Kommission die Firma Coopers and Lybrand Europe mit der Bewertung des TEMPUS-Programms. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden im Mai 1992 vorgelegt. Der betreffende Bericht konzentrierte sich in erster Linie auf die Gemeinsamen europäischen Projekte als Herzstück der TEMPUS-Strategie zur Reform der Hochschulsysteme im Zuge der wirtschaftlichen Gesundung und Neubelebung.

1.4. Die Kommission schlägt nun die Inangriffnahme einer zweiten Phase (TEMPUS II) vor und hat zu diesem Zweck einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates vorgelegt. Dieser Beschlußentwurf stützt sich weitgehend auf die Ergebnisse der externen Bewertung des Programms, die zu dem klaren Schluß gelangt ist, daß „das TEMPUS-Programm einen beeindruckenden Start gemacht hat und sich im Westen wie auch im Osten einer großen Popularität erfreut“. Die Laufzeit von TEMPUS II soll vier Jahre betragen und am 1. Juli 1994 beginnen.

2. Der Kommissionsvorschlag

Die Kommission schlägt im wesentlichen folgendes vor:

2.1. Ausdehnung des Programms über die bisherigen zehn förderungsberechtigten mittel- und osteuropäischen Länder hinaus, um die inzwischen unabhängig gewordenen Staaten der früheren Sowjetunion einzuschließen, die z.Z. von der Gemeinschaft im Rahmen des TACIS-Programms unterstützt werden

2.2. Ausrichtung des Programms auf die beiden folgenden Ziele:

(i) Reform des Hochschulwesens;

(ii) Konzentration auf kurzfristige wirtschaftliche Umstrukturierungsbedürfnisse (Behebung von Qualifikationsdefiziten usw.)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 311 vom 27. 11. 1992, S. 1.

2.3. Konzentration auf Gemeinsame europäische Projekte (GEP) als wirksamste Instrumente zur Erreichung der Programmziele im Unterschied zu reinen „Mobilitätzuschüssen“

2.4. Bestimmung der jeweils vorrangig zu unterstüt-

zenden Bereiche durch die förderungsberechtigten Länder selbst im Interesse einer gezielteren Unterstützung

3. Einige Hintergrundinformationen

3.1.

Jahr	Programm-Haushalt in Millionen ECU	Anzahl der förderungsberechtigten Länder	Anzahl der Anträge	Genehmigte Anträge	Genehmigungsrate in %
1990	25	3	1 338	152	11,4
1991	74,5	6	1 401	314	22,7
1992	104	10	1 979	244	12

3.2. Projektarten

Es sind drei Arten von Projekten vorgesehen:

- (i) Gemeinsame europäische Projekte, an denen Hochschulen/Unternehmen eines förderungsberechtigten Landes sowie von zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die sich auf Bereiche konzentrieren, die für die Reformierung des Hochschulsystems wichtig sind
- (ii) Mobilitätzuschüsse
- (iii) Jugendaustauschmaßnahmen

3.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wurde ersucht, der Kommission allgemeine und besondere Bemerkungen zu dem Vorschlag zu übermitteln. Er äußert hierzu folgende Bemerkungen:

4. Allgemeine Bemerkungen

4.1. Befürwortung der allgemeinen Leitlinien des Programms

4.1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt das Programm TEMPUS II, befürwortet seine Ausdehnung auf die neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und nimmt mit Befriedigung die Versicherung der Kommission zur Kenntnis, daß die Aufspaltung einiger mittel- und osteuropäischer Staaten nicht die Unterbrechung ihrer Teilnahme an dem Programm bedingen wird. Auch schließt er sich der Auffassung an, daß die langfristigen Ziele der Erneuerung des Hochschulwesens und der wirtschaftlichen Umstrukturierung (wozu auch die Behebung von Qualifikationsdefiziten gehört) klarer umrissen werden sollten, und vertritt die Ansicht, daß die Kommission gut daran tut, sich auf Gemeinsame Europäische Projekte (GEP) statt nur auf reine „Mobilitätzuschüsse“ zu konzentrieren.

4.1.2. Bei der Beobachtung des Programms sollte besonders auf die Chancengleichheit von Studenten und Studentinnen hinsichtlich der Teilnahme an dem Programm geachtet werden.

4.2. Der „bottom up“-Ansatz

4.2.1. Der „bottom up“-Ansatz, der auf Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen seitens einzelner

Hochschuleinrichtungen beruht, ist eindeutig das dynamische Kernelement des Programms und hat sich bei diesem als sehr erfolgreich erwiesen. Ausschlaggebend für diesen Erfolg war und ist auch weiterhin noch eine „offene“ Rahmenregelung. Sie muß im Interesse eines sowohl transparenten als auch gerechten Verfahrens der Antragsstellung und -behandlung unbedingt in eine klarere nationale Strategie eingebettet werden. Sonst könnte die den begrenzten Haushaltsrahmen widerspiegelnde niedrige Genehmigungsrate (12 %) der überwältigenden Anzahl von Projektanträgen hoher Qualität (laut Kommission etwa 50 %) ein gewisses Unbehagen auslösen und die jetzige Begeisterung für die Förderung gemeinsamer Projekte dämpfen. Zugegebenermaßen dürfte die Qualität der Projektanträge bestimmter förderungsberechtigter Länder angesichts deren verhältnismäßig niedrigen Entwicklungsstandes unzulänglich gewesen sein. In solchen Fällen sollte jedoch immerhin bedacht werden, daß das Programm für schwächere Volkswirtschaften wahrscheinlich gewinnbringender ist.

4.3. Koordinierung

4.3.1. Im gleichen Zusammenhang rät der Ausschluß dringend zu einer engeren Koordinierung zwischen den förderungsberechtigten Staaten und der Kommission, die bei der gemeinsamen Aufstellung der Kriterien für die Auswahl der Projektanträge zum Tragen kommen sollte. Auch wäre eine enge Koordinierung zwischen den betroffenen operationellen Dienststellen der Kommission vermutlich selbstverständlicher, wenn die Kommission einen dienstübergreifenden Leitfaden veröffentlichen würde, in dem alle an TEMPUS Beteiligten, darunter die betroffenen Generaldirektionen und die Task Force „Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“, aufgeführt wären und der als Anhang ein Verzeichnis der durchgeführten Projekte enthielte. Außerdem sollte der Leitfaden für jedes Gemeinschaftsprogramm, das mit Verbindungen zwischen Hochschulkreisen und Unternehmen zu tun hat, eine Übersicht über die Kernelemente der komplementären Programme (COMETT, ERASMUS, LINGUA sowie einschlägige Forschungs- und Entwicklungsprogramme) enthalten.

4.4. Die Rolle der Sozialpartner

4.4.1. Auch sollte in dem Programm der Beitrag, den die Sozialpartner zur Aufstellung und Bewertung gemeinsamer Projekte im Rahmen von TEMPUS leisten

können, stärker hervorgehoben werden. In dem allgemeinen Kontext der Sozial- und Wirtschaftsreform empfiehlt der WSA die Einrichtung eines Verbindungsausschusses zwischen dem WSA und den Sozialpartnern in den mittel- und osteuropäischen Staaten, wie er seit 1975 zwischen EG und EFTA besteht. Eine solche Einbeziehung der repräsentativen europäischen Organisationen würde eine Vergrößerung der Chancen der Sozialpartner, Einfluß auf die wirtschaftliche und soziale Umstrukturierung der förderungsberechtigten Staaten zu nehmen, sicherstellen.

4.5. Die Beteiligung von Unternehmen

4.5.1. Die beginnende Beteiligung von Unternehmen (im Sinne von Artikel 3 des Kommissionsvorschlags) an Gemeinsamen Europäischen Projekten ist eine begrüßenswerte Entwicklung: sie sollte so gefördert und ausgebaut werden, daß alle Kategorien von Unternehmen, private wie öffentliche, effektiv in der Lage sind mitzuwirken. Um den positiven Einfluß des Programms auf den Prozeß der Wirtschafts- und Sozialreform zu verstärken, hält der Ausschuß es für wünschenswert, daß Unternehmen und Sozialpartner in stärkerem Maße an GEP der förderungsberechtigten Länder und der Mitgliedstaaten teilnehmen. Er empfiehlt, für die Zukunft die Mitwirkung von Unternehmen an GEP als vorrangige Option ins Auge zu fassen. Außerdem sollte die Beteiligung von Unternehmen beobachtet werden, damit etwaige Hindernisse, die ihr im Wege stehen, beseitigt werden können.

5. Besondere Bemerkungen

5.1. Kriterien und Verfahren der Antragsstellung und -behandlung

5.1.1. Die förderungsberechtigten Länder sollten ihre vorrangigen Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Programm im Rahmen einer nationalen Strategie der Wirtschafts- und Sozialreform präziser formulieren, wobei die Autonomie der sich bewerbenden Einrichtungen und die nötige Flexibilität zu berücksichtigen wären. Gleichzeitig sollten sie sich um eine genauere Überprüfung und Abstimmung der Auswahlkriterien bemühen, um von der enttäuschenden Genehmigungsrate von 12 % für 1992 wegzukommen. Falls sich die gemeinsame Aufstellung einer strengen Prioritätenliste als schwierig erweist, sollte ein Verfahren ins Auge gefaßt werden, bei dem zunächst eine grobe Vorauswahl unter auf das wesentliche beschränkten Anträgen getroffen würde, um sowohl den Antragstellern als auch den Auswahlgremien Zeit, Geld und unnötige Strapazen zu (er)sparen.

5.1.2. Die Kommission könnte auch über die Notwendigkeit nachdenken, bei den Genehmigungskriterien auf eine größere sprachliche Ausgewogenheit hinzuwirken. Gegenwärtig scheint nämlich das Schwergewicht allzusehr auf einigen wenigen Gemeinschaftssprachen zu liegen.

5.1.3. Der Ausschuß hält es ferner für dringend erforderlich, Anträge von hoher Qualität, die die modifizierten Kriterien erfüllen und für förderungswürdig erach-

tet wurden, jedoch aus rein finanziellen Gründen abgelehnt werden mußten, in die nächste Auswahlrunde aufzunehmen.

5.2. Stellung von TEMPUS in den Kontext der Wirtschafts- und Sozialreform

5.2.1. Es könnte sinnvoll sein, alle förderungsberechtigten Länder dazu zu bringen, ihre Umstrukturierungsziele sowie ihren Bedarf an Arbeitskräften und entsprechenden Qualifikationen klarer zu formulieren sowie mit größerem Nachdruck eine aktive Beteiligung der Unternehmen und der Sozialpartner an dem TEMPUS-Programm zu fordern. Außerdem drängt der Ausschuß die Kommission, eine Verbindung zwischen dem TEMPUS-Programm und dem PHARE-Demokratie-Programm (5 Millionen ECU für 1993) herzustellen.

5.3. Beteiligung der Unternehmen

5.3.1. Der Ausschuß empfiehlt eine stärkere Beteiligung der Unternehmen an den GEP (gegenwärtig ist die Wirtschaft in den Mitgliedstaaten an nahezu einem Drittel der GEP, die Wirtschaft in den förderungswürdigen Ländern dagegen lediglich an etwa einem Sechstel der Projekte beteiligt). Ohne die Bedeutung der Grundlagen- oder Basisforschung zu unterschätzen, wäre durch eine verstärkte Mitwirkung von Unternehmen gewährleistet, daß die Universitäten bei der Aufstellung ihrer Lehrpläne den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung tragen, indem sie Qualifikationsdefizite beheben und dafür sorgen, daß die Wirtschaft sich selbst aktiver an der Ausbildung ihres Personals beteiligt. Außerdem hätte eine stärkere Beteiligung der Wirtschaft eine Katalysatorfunktion, indem sie Firmen aus der EG und aus mittel- und osteuropäischen Ländern miteinander in Verbindung brächte.

5.3.1.1. Der Ausschuß empfiehlt, daß dem in Artikel 5 vorgeschlagenen beratenden Ausschuß zusätzlich je ein Vertreter der Wirtschaft pro Mitgliedstaat angehören sollte. Dann gäbe es jeweils einen Vertreter aus dem Hochschulbereich und aus der Wirtschaft, wodurch unterstrichen würde, welchen Stellenwert die Partnerschaft von Hochschule und Wirtschaft in dem Programm einnimmt.

5.4. Bewertung der Auswirkungen

5.4.1. Die förderungsberechtigten Länder entscheiden allein darüber, welchen Anteil an den ihnen im Rahmen von PHARE zur Verfügung gestellten Geldern sie auf TEMPUS-Projekte verwenden wollen. Der Ausschuß empfiehlt, z.B. in Polen oder Ungarn (d.h. in einem Land, in das ein hoher Prozentsatz der Gelder geflossen ist und wo das Programm gut eingeführt ist) eine nationale Pilotstudie über die Auswirkungen des Programms durchzuführen, die als Anhaltspunkt für die Verbesserung der Wirksamkeit des Programms in den anderen förderungsberechtigten Ländern dienen könnte.

5.5. Verknüpfung mit anderen verwandten Programmen

5.5.1. TEMPUS ist ein externes Hilfsprogramm im Rahmen des übergreifenden PHARE-Programms zur Unterstützung förderungsberechtigter Länder in Mittel- und Osteuropa. Ein entsprechendes TEMPUS-Programm wird im Rahmen des TACIS-Programms für die Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR vorgeschlagen. Aus praktischen Gründen, wozu auch der jeweilige Entwicklungsstand der beiden Gebiete und die politischen Beziehungen gehören, empfiehlt der Ausschuß, das TEMPUS-Programm für jedes dieser beiden Gebiete mit einem jeweils eigenen Budget durchzuführen. Mit dieser Verfahrensweise würde anerkannt, daß die förderungsberechtigten Länder in jedem der beiden Gebiete einen jeweils anderen Entwicklungsstand und ganz unterschiedliche Bedürfnisse haben.

5.5.2. Auf Gemeinschaftsseite empfiehlt der Ausschuß, daß die einzelstaatlichen TEMPUS-Büros hin-

sichtlich der Förderung und administrativen Unterstützung der Universitäten und der Wirtschaftskreise, die an den TEMPUS-Projekten teilnehmen möchten, nach Möglichkeit mit den Koordinationsbüros, die zur Betreuung von COMETT- oder ERASMUS-Projekten eingerichtet wurden, zusammenarbeiten. Auf diese Weise könnte das Verfahren der Aufstellung neuer GEP durch Nutzung oder Ausbau bestehender Netzwerke vereinfacht werden.

5.5.3. Schließlich hält der Ausschuß es für erforderlich, daß die Hochschulen, die Wirtschaft und die Unternehmen besser darüber aufgeklärt werden, welche Chancen ihnen das TEMPUS-Programm und die unmittelbar oder mittelbar mit ihm verknüpften Programme bieten, indem diese klar und allgemeinverständlich beschrieben werden, um allen potentiellen Teilnehmern den Zugang dazu sowie die Verknüpfung der verschiedenen Projekte zu erleichtern.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1993.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/107/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(93/C 73/02)

Der Rat beschloß am 3. Juli 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5. Januar 1993 an. Berichterstatter war Herr Hilkens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 302. Plenartagung (Sitzung vom 27. Januar 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Vollendung des Binnenmarktes verlangt von der Gemeinschaft die Verwirklichung einer gemeinsamen Lebensmittelpolitik. In allen Mitgliedstaaten sind in der Vergangenheit einschlägige Rechtsvorschriften erlassen worden, insbesondere im Zusammenhang mit der Volksgesundheit und der Qualitätskontrolle. Diese Rechtsvorschriften müssen nunmehr durch entsprechendes EG-Recht ersetzt werden.

1.2. 1988 hat der Rat eine Richtlinie (89/107/EWG) erlassen, die eine Rahmenregelung für die Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln in der Gemeinschaft darstellt.

1.2.1. In dieser Richtlinie wurde davon ausgegangen, daß in der Gemeinschaft eine Positivliste der zulässigen Zusatzstoffe und, sofern notwendig, der zulässigen Mengen erlassen wird. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß in einer gesonderten Richtlinie der in jener